

# Richtlinie Hebammenversorgung

Der Kreistag des Landkreises Northeim hat in seiner Sitzung am 23. August 2019 die folgende Richtlinie für Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Hebammenversorgung im Landkreis Northeim – nachfolgend Richtlinie Hebammenversorgung – beschlossen:

## Vorbemerkung

Die bundesweit zu verzeichnende Verschlechterung in der Hebammenversorgung erfordert ein tatkräftiges Vorgehen aller Akteure auf Bundes- und Landesebene, der Kostenträger sowie der Kommunen. Der Landkreis Northeim wird sich nach Maßgabe des o. g. Beschlusses mit den nachfolgenden fünf Modulen betätigen:

1. Zuschuss Ansiedelung neue Fachkräfte
2. Mentoring-Programm für Berufanfängerinnen / Wiedereinsteigerinnen
3. Zuschuss Betreuung Wochenbett
4. Förderung der beruflichen Fortbildung
5. Projekt HEDI - Hebammenversorgung digital unterstützt

Hebammen und Entbindungspflegern (nachfolgend auch Fachkräfte) soll danach durch eine direkte Unterstützung (Module 1 bis 4) durch den Landkreis Northeim oder indirekte Unterstützung (Modul 5) über die Gesundheitsregion Göttingen e. V. ein Anreiz gegeben werden, sich als Fachkraft im Landkreis Northeim anzusiedeln und dieser Tätigkeit nachzugehen.

Gleichzeitig sollen bereits im Landkreis Northeim tätige Fachkräfte einen finanziellen Anreiz erhalten, um die Tätigkeit auch weiterhin auszuüben.

Mit dieser Richtlinie werden nur die direkten Zahlungen der Module 1 bis 4 an die Fachkräfte geregelt.

## § 1

### Zuschuss für die Ansiedelung als Fachkraft im Landkreis Northeim

- a) Fachkräfte, die sich im Landkreis Northeim freiberuflich neu niederlassen, können auf Antrag einen einmaligen Gründungszuschuss von 3.000 Euro erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fachkraft innerhalb der vergangenen 12 Monate nach Antragstellung nicht im Landkreis Northeim in dieser Funktion tätig gewesen ist.

- b) Der Zuschuss kann frühestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit angefordert werden, wenn damit gleichzeitig der Nachweis über die Betreuung von mindestens 10 Wöchnerinnen mit jeweils mindestens drei Hausbesuchen im Wochenbett nachgewiesen wird.
- c) Der Zuschuss ist innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung zeitanteilig im Verhältnis zur absolvierten Zeit zurückzuzahlen, wenn die Tätigkeit als Fachkraft vor Ablauf von drei Jahren (Mindestzeit) nach Aufnahme der Tätigkeit im Landkreis Northeim aufgegeben wird.
- d) Die Tätigkeit gilt als aufgegeben, wenn die Fachkraft sich beim Landkreis Northeim (Meldebehörde für Fachkräfte) abgemeldet hat.

## **§ 2**

### **Mentoring-Programm für Berufsanfängerinnen / Wiedereinsteigerinnen**

- a) Fachkräfte mit einer einschlägigen beruflichen Erfahrung von weniger als zwei Jahren oder Fachkräfte, die ihrer beruflichen Tätigkeit seit mehr als fünf Jahre nicht nachgegangen sind, können einen Zuschuss von bis zu 1.000,00 Euro (Höchstbetrag) für die Finanzierung eines Vertrages mit einer Mentorin beantragen, die der Fachkraft für mindestens sechs Monate unterstützend zur Verfügung steht.
- b) Der Vertrag hat dabei mindestens 20 Kontakte (Treffen, Telefonate, Hausbesuche) vorzusehen. Darüber hinaus sind Ziele und Inhalte der Zusammenarbeit zu beschreiben. Sollte die Vereinbarung weniger als 20 Kontakte vorsehen, wird der vorgenannte Höchstbetrag anteilig gekürzt.
- c) Die Mentoring-Vereinbarung ist bei der Beantragung des Förderbetrages zur Qualitätssicherung vorzulegen.

## **§ 3**

### **Zuschüsse für die Wochenbettbetreuung**

- a) Den Fachkräften kann auf Antrag ergänzend zu den Leistungen der Kostenträger für die Betreuung von Wöchnerinnen ein Zuschuss gewährt werden. Dieser beträgt für jede Mutter mit Erstwohnsitz im Landkreis Northeim, die mit mindestens drei Hausbesuchen im Wochenbett betreut worden ist, 20 Euro.
- b) Die Zuschüsse sind bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr zu beantragen. Dabei ist glaubhaft zu versichern, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Landkreis Northeim behält sich vor, entsprechende Nachweise anzufordern.

#### **§ 4**

#### **Förderung der beruflichen Fortbildung**

- a) Auf Antrag kann sich der Landkreis Northeim anteilig an den Fortbildungen nach Maßgabe des § 2 NHebG beteiligen, die die Fachkräfte als sog. Pflichtveranstaltungen nachweisen müssen. Die Erstattung ist auf einen Betrag von 300,00 Euro/Jahr für im Landkreis Northeim niedergelassene Fachkräfte begrenzt.
- b) Das Entstehen der Aufwendungen ist unter Benennung der besuchten Veranstaltungen glaubhaft zu versichern. Der Landkreis Northeim behält sich vor, entsprechende Nachweise anzufordern. Der Antrag ist bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen.

#### **§ 5**

#### **Leistungsgewährung / Haushaltsvorbehalt**

Die Leistungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistungen besteht nicht.

#### **§ 6**

#### **Laufzeit**

Die Richtlinie tritt am 1. September 2019 in Kraft. Sie endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

Northeim, 23. August 2019



Astrid Klinkert-Kittel  
Landrätin